

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XIII/5

Oktober 2020

1. **Zusammenarbeit von Örtlichem Personalrat (ÖPR) und Örtlicher Vertrauensperson (ÖVP)**
2. **Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte ist verlängert**
3. **Konventionelle Beförderungsverfahren nach A 14**
4. **A 14-Ausschreibungsverfahren zum Mai 2021**
5. **JobBike BW**
6. **Stellenwirksame Änderungswünsche**
7. **Fernunterricht**
8. **HPR BS-Mitgliederliste, Schuljahr 2020/21**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Dr. Manfred Schneider

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de  
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

**Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium:** <https://hpr.kultus-bw.de>

# 1. Zusammenarbeit von Örtlichem Personalrat (ÖPR) und Örtlicher Vertrauensperson (ÖVP)

Die Schwerbehindertenvertretung ist ein selbstständiges Vertretungsorgan und eine neben dem ÖPR stehende Ein-Personen-Vertretung mit eigenen Rechten und Pflichten sowie einer speziellen Zuständigkeit für schwerbehinderte, gleichgestellte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit Behinderungen.

In der Praxis funktioniert die Zusammenarbeit des Örtlichen Personalrats mit der Örtlichen Vertrauensperson i. d. R. überall dort, wo die ÖVP Teil des betreffenden Kollegiums ist bzw. wenn die ÖVP nur für diese Schule zuständig ist.

Landesweit ist es aber mehrheitlich so, dass zur Wahl einer eigenständigen Schwerbehindertenvertretung auf örtlicher Ebene mehrere Schulen zusammengefasst werden müssen. Hier ist leider nicht der automatische Kontakt im täglichen Umgang miteinander gegeben, sondern muss ausdrücklich von beiden Seiten hergestellt werden, und zwar in folgenden Bereichen:

Zusammenarbeit von ÖVP und ÖPR	SGB IX alt bis 31.12.2017	SGB IX neu ab 01.01.2018	LPVG
Teilnahmerecht <sup>1</sup> mit beratender Funktion an <b>allen Sitzungen des Personalrates</b> und deren Ausschüssen, Vorschlagsrecht für die <b>Tagesordnung</b> , Aussetzung eines Beschlusses für eine Woche auf Antrag	§ 95 Abs. 4	§ 178 Abs. 4	§ 30 Abs. 1 § 32 Abs. 5 § 30 Abs. 3 § 37
Teilnahmerecht <sup>2</sup> an regelmäßigen <b>Besprechungen des Personalrates mit dem/der Schulleiter/in als Arbeitgeber</b> Monats-/Vierteljahresgespräch i. S. v. LPVG	§ 95 Abs. 5	§ 178 Abs. 5	§ 68 Abs. 1 Nr. 1
<b>Teilnahme<sup>3</sup> und Rederecht bei Personalversammlungen</b> in Schulen und Dienststellen, für die die SchwbV zuständig ist, auch wenn sie selbst dieser nicht angehört	§ 95 Abs. 8	§ 178 Abs. 8	§ 53 Abs. 2 Nr. 6
<b>Eingliederung und berufliche Entwicklung</b> von Schwerbehinderten, Gleichgestellten, Hilfsbedürftigen und älteren Lehrkräften	§ 81 Abs. 1 i. V. m. § 81 Abs. 4	§ 164 Abs. 1 i. V. m. § 164 Abs. 4	§ 70 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 176 SGB IX
<b>Prävention/BEM</b>	§ 84 Abs. 1 und 2	§ 167 Abs. 1 und 2	§ 70 Abs. 1 Nr. 3 § 176 i. V. m. § 167 SGB IX
<b>Inklusionsvereinbarung: Initiativrecht, Verhandlungen und Abschluss</b>	§ 83 Abs. 1	§ 166 Abs. 1	§ 85
<b>Verschwiegenheit</b>	§ 96 Abs. 7 § 155	§ 179 Abs. 7 § 237 a und b	§ 7
<b>Vertrauensvolle Zusammenarbeit</b>	§ 99 Abs. 1	§ 182 Abs. 1	§ 2

<sup>1</sup> Die angeführten Teilnahmerechte, die nicht mit einer Teilnahmepflicht gleichzusetzen sind, setzt die ÖVP im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich um.

<sup>2</sup> vgl. 1

<sup>3</sup> vgl. 1

Für die Örtliche Vertrauensperson, die als „schulfremde Person“ an Sitzungen und Besprechungen des ÖPR teilnehmen darf, gilt selbstverständlich auch für diesen Bereich die Verschwiegenheitspflicht.

Bei schwer erkrankten (z. B. Krebserkrankung) bzw. chronisch erkrankten Lehrkräften steht die Örtliche Vertrauensperson für die Beratung beim BEM-Verfahren bzw. bei der Wiedereingliederung zur Verfügung. Gegebenenfalls entsteht darüber hinaus auch eine Beratungsaufgabe bei der ÖVP, die der betroffenen Lehrkraft bei einer Antragstellung auf Schwerbehinderung beim zuständigen Versorgungsamt Hilfestellung leistet.

Über alle Bereiche der Arbeit hinweg sollten sich der ÖPR und die ÖVP stets als Team verstehen, in das die ÖVP ihre ganz speziellen Kenntnisse einbringt, die der ÖPR entsprechend nutzen kann. Dies gilt natürlich ebenso umgekehrt.

Aus der Aufgabenübersicht lt. SGB IX und LPVG ist erkennbar,

- dass eine frühzeitige Abstimmung der Aktivitäten,
- eine gegenseitige Unterstützung
- sowie eine intensive Zusammenarbeit

dem Wohl der ganzen Lehrerschaft dient.

Der HPR BS bittet die ÖPR, die Zusammenarbeit mit den ÖVP aktiv zu stärken. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksvertrauensperson (BVP) oder an die Hauptvertrauensperson Dr. Manfred Schneider ([manfred.schneider@km.kv.bwl.de](mailto:manfred.schneider@km.kv.bwl.de)).



## **2. Die Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte ist verlängert**

Der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdÖD BW) und der dbb Beamtenbund und Tarifunion haben sich auf eine inhaltsgleiche Verlängerung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ BW) über den 31.12.2020 hinaus geeinigt. Der verlängerte Tarifvertrag tritt demnach am 01.01.2021 in Kraft und das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss hiernach vor dem 01.01.2026 beginnen (§ 2 Abs. 4 TV ATZ BW).

Die Altersteilzeit ist ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis und dient dem gleitenden Übergang in die gesetzliche Altersrente. Leistungen nach dem TV ATZ BW können schwerbehinderte Beschäftigte mit mindestens einem GdB 50 und frühestens im Alter von 55 Jahren beantragen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres entsteht für den betroffenen Personenkreis grundsätzlich

ein Anspruch auf Altersteilzeit. Allerdings muss hierfür eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet sein und die betreffenden Personen müssen in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre (1080 Kalendertage) in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig gewesen sein.

Während der Altersteilzeitarbeit muss nur noch die Hälfte der sonst üblichen Arbeitszeit erbracht werden, wobei die Tarifbeschäftigten über einen Aufstockungsbetrag 83 % des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhalten.

Gewählt werden kann zwischen zwei Modellen, dem Teilzeit-Modell, bei dem die Hälfte der sonst üblichen Arbeitszeit durchgehend geleistet wird, oder dem Block-Modell, bei dem die Lehrkraft ihre Arbeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in ihrer sonst üblichen Arbeitszeit leistet und in der zweiten Hälfte von ihrer Arbeitsleistung freigestellt wird. Die Möglichkeiten und Ausgestaltungen der Altersteilzeit müssen mit der zuständigen Dienststelle besprochen werden. Mit der Entscheidung für eine Altersteilzeitarbeit ist der Antrag drei Monate vor dem Beginn der geplanten Altersteilzeit bei der zuständigen Dienststelle zu stellen; von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.

### **3. Konventionelle Beförderungsverfahren nach A 14**

Das zweite Beförderungsprogramm für das Jahr 2020 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/in und "beste Nichterfüller/innen") an beruflichen Schulen (Kap. 0408, 0420 und 0428) und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich fand nicht statt. Das Kultusministerium teilte mit, dass rechnerisch nur zwei Beförderungsmöglichkeiten zum 01.10.2020 für alle vier Regierungspräsidien zur Verfügung standen.

Mit dem nächsten konventionellen Beförderungsverfahren wird zum Mai 2021 gerechnet.

### **4. A 14-Ausschreibungsverfahren zum Mai 2021**

**Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an Beruflichen Schulen (Kap. 0420 und 0408) bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller/innen**

Im Jahr 2021 sind voraussichtlich 421 Beförderungsstellen zu besetzen. Hiervon können zum 01.05.2021 insgesamt 194 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren wie folgt vergeben werden:

Stuttgart	67 Stellen	Karlsruhe	51 Stellen
Freiburg	40 Stellen	Tübingen	36 Stellen

Schulen, die **seit 4 Jahren** keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, werden vorab mit einer Stelle bedacht werden. Die weitere Verteilung der Stellen geht an Schulen mit Abmangel (Verhältnis der wissenschaftlichen Lehrkräfte in A 13 zu A 14 – einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis im Erfüllerstatus). Bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungstellen können die Regierungspräsidien für Tätigkeiten außerhalb der Schule zurückbehalten.

Stellen und Stellenbruchteile, die im Ausschreibungsverfahren nicht besetzt werden können, werden zusammengefasst und dem konventionellen Verfahren zugeführt.

Die Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes, in dem die Lehrkraft, unterrichtet ist möglich. Die Versetzung erfolgt in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres, auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann.

Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten:

- Die Stellen sind für die Übernahme spezieller pädagogischer Aufgaben (z. B. im Rahmen der Schulentwicklung, Koordination von Unterrichtsfächern oder Lernfeldern) vorgesehen.
- Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgaben ist zu beachten. Mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe ist keine Arbeitszeiterhöhung der Lehrkraft verbunden.
- Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde.
- Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten sind genauso wie die von vollzeitbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Eine A 14-Stelle kann z. B. mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhältig) besetzt werden.
- Die Belange schwerbehinderter Lehrkräfte sind (gemäß § 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX sowie Nr. 5.6 der SchwbVwV) zu berücksichtigen.
- Zum Verfahren können nur „junge“ Studienrätinnen und Studienräte zugelassen werden, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beförderung erfüllen, d. h. am 1. Mai 2021 bereits Beamte auf Lebenszeit sind.
- Die örtliche Schwerbehindertenvertretung (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV), der Örtliche Personalrat (§ 71 Abs. 1 LPVG) und die Beauftragten für Chancengleichheit (§ 4 Abs. 7 ChancenG) sind rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, auch beim Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen. Die BPR haben die Beteiligungsrechte für die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen an die Örtlichen Personalräte delegiert. Gibt es ein Auswahlverfahren (mehrere Bewerber/innen auf eine A 14-Stelle), ist der Örtliche Personalrat einzuladen.

Der landesweit einheitliche Zeitplan für das Ausschreibungsverfahren 2021 ist:

<b>Termin / Frist</b>	<b>Aufgabe...</b>	<b>...zu erfüllen durch</b>
Unmittelbar nach Zuweisung der Stellen an die Regierungspräsidien	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats	Regierungspräsidien
Bis zum 04.12.2020	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen
Bis zum 15.01.2021	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
15.01.2021	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulen
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	Kultusministerium
05.02.2021	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
Bis zum 12.02.2021	Ggf. Weiterleitung von Bewerbungen durch die Stammschule an andere Ausschreibungsschulen	Schulleitungen
05.02. bis 12.03.2021	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2021	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2021	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

## 5. JobBike BW

Ab dem 20.10.2020 können Beamtinnen und Beamte (gem. § 1 Abs. 1 LBesGEW, solange diese nicht eine Gehaltsabtretung leisten müssen, in einem Pfändungsverfahren oder in einer Privatinsolvenz sind) ein Fahrrad oder ein Pedelec über das Land leasen im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Ab sofort kann man sich das persönliche Angebot über das LBV-Kundenportal einholen.

Die Kosten des Radleasings sind in erster Linie abhängig von der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Fahrrades. Die monatliche Rate sowie die entsprechende Steuerersparnis im Rahmen der Entgeltumwandlung lassen sich über den Vergleichsrechner ermitteln. Der Vergleichsrechner ist über das Kundenportal des LBV zugänglich.

Fahrräder können im Preissegment zwischen 749 Euro und 11 900 Euro inklusive Mehrwertsteuer frei gewählt werden. Die Preise beziehen sich auf die unverbindliche Preisempfehlung

(UVP) einschließlich leasingfähigem Zubehör. Die Fahrräder können bei allen Kooperationspartnern des Dienstleisters JobRad GmbH ausgesucht werden.

Das Radleasing beruht auf der sogenannten Entgeltumwandlung. Dabei wird die monatliche Umwandlungsrate vom Bruttogehalt abgezogen und mindert das zu versteuernde Einkommen. Die Bediensteten sparen dadurch Steuern und das Radleasing wird im Vergleich zum Barkauf wirtschaftlich attraktiver.

Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit der Steuerersparnis genau nachzurechnen, es kann sein, dass die Steuerersparnisse sehr gering sind. Die Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings stellen das Landesbesoldungsgesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg dar. Deshalb kann das Land Radleasing vorerst nur für die Landesbeamtinnen und -beamten anbieten. Die Laufzeit des Leasings beträgt grundsätzlich 36 Monate, verlängert sich allerdings um den Zeitraum zwischen der Übernahme des Fahrrades und dem nächsten Monatsersten. Nach Ablauf des 36-monatigen Überlassungszeitraums kann ein neues Fahrrad geleast werden. Marktüblich, aber rechtlich nicht garantiert, ist auch, dass der Leasingdienstleister der Nutzerin oder dem Nutzer ein Kaufangebot unterbreitet.

Die monatliche Rate beinhaltet die Überlassung des Fahrrades, eine Vollkaskoversicherung mit Mobilitätsgarantie sowie eine jährliche Inspektion. Die Vollkaskoversicherung deckt insbesondere diese Leistungen ab:

- Diebstahl ohne lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör,
- Beschädigung durch Unfall, Sturz, Vandalismus und Bedienungsfehler,
- bei Pedelecs: Beschädigung und Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten.

Die genauen Versicherungsbedingungen finden Sie im Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie.

Die Mobilitätsgarantie deckt insbesondere diese Leistungen ab:

- 24-Stunden-Notfallservice,
- deutschlandweite und über die EU hinausgehende mobile Pannenhilfe,
- Transport des Fahrrades nach Unfall oder Panne bis zur nächsten Werkstatt,
- Rückfahrt oder Weiterfahrt mit Ersatzrad,
- Zusatzleistungen ab 10 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz.

Neben der teilnahmeberechtigten Person können auch Haushaltsangehörige der nutzenden Person das Fahrrad in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Fahrrad immer mit einem Fahrradschloss sichern müssen. Im Falle eines Diebstahls müssen Sie gemäß der Versicherungsbedingungen nachweisen, dass es

sich bei dem Fahrradschloss um ein qualitativ hochwertiges Schloss mit einem Listenpreis/UVP von mindestens 49 Euro inklusive Mehrwertsteuer handelt. Bitte bewahren Sie als Nachweis dafür die entsprechende Rechnung für die Zeit der Nutzungsüberlassung auf.

Eine Selbstbeteiligung im Schadensfall fällt nicht an. Die Versicherungsleistungen werden über die MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG erbracht.

Bei Diebstahl werden umfangreiche Leistungen gewährt.

Weitere Infos finden Sie hier: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/jobbike-bw/>

## 6. Stellenwirksame Änderungswünsche

Sowohl für die Personalplanung als auch für die Einstellungsentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung freierwerdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund müssen entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam sind, für das nächste Schuljahr 2021/2022 bis spätestens **11.01.2021** bei den Schulleitungen vorliegen.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind deshalb online über die Internetseiten [www.lehrer-online-bw.de/liv](http://www.lehrer-online-bw.de/liv), [www.lehrer-online-bw.de/ltv](http://www.lehrer-online-bw.de/ltv) bzw. [www.lehrer-online-bw.de/stewi](http://www.lehrer-online-bw.de/stewi) zu stellen. **Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis spätestens 11.01.2021 bei der Schulleitung abzugeben.**

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze  
*Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).*

*Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.*



- Anträge auf Versetzungen ([www.lehrer-online-bw.de/liv](http://www.lehrer-online-bw.de/liv)), einschließlich Lehreraustauschverfahren ([www.lehrer-online-bw.de/ltv](http://www.lehrer-online-bw.de/ltv)) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn. **Ausgenommen** sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung.*

*Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.*

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungs-jahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

**Ausnahmen** von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne

Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

## **7. Fernunterricht**

Das KM hat mit der Corona-Verordnung Schule und den Grundsätzen zum Fernunterricht eine rechtliche Grundlage für den Fernunterricht geschaffen. Der HPR BS begrüßt dies grundsätzlich. Allerdings ergeben sich aber nach wie vor einige Unklarheiten in Fragen der Lehrkräfteeinsetzungszeit. Der HPR BS hat sich deshalb an das KM gewandt:



Maß der Lehrkräfteeinsetzungszeit ist nach wie vor das Deputat. Das KM hat mit der Corona-Verordnung und den Grundsätzen zum Fernunterricht deutlich gemacht, dass der Fernunterricht dem Präsenzunterricht gleichgestellt ist. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Fernunterricht den Präsenzunterricht nach Stundenplan abbilden soll. Der HPR BS geht aber dann davon aus, dass damit das Deputat der Lehrkraft erfüllt ist.

Damit stellt sich aber die Frage der Arbeitszeit bzw. der Ressourcen für alle zusätzlichen Aufgaben, die in den Grundsätzen des Fernunterrichts definiert werden.

### **Fernunterricht von ganzen Klassen oder Lerngruppen:**

Die Regelung, dass die Klassenlehrkraft mindestens zu Beginn und zu Ende der Woche Kontakt mit den Schüler/innen aufnimmt, mag an einer Grundschule ihre Berechtigung haben, sie scheint dem HPR BS aber für die Beruflichen Schulen weder sinnvoll noch notwendig zu sein. Im Zweifelsfall führt diese Regelung aber zu Mehrarbeit.

### **Fernunterricht für einzelne Schüler/innen**

Lehrkräfte, die Präsenzunterricht halten, müssen ggf. zusätzlich geeignetes Material für Schüler/innen im Fernunterricht zum Selbstlernen zur Verfügung stellen, ihnen ein regelmäßiges Feedback geben bzw. regelmäßig Kontakt mit diesen halten. Auch dies stellt u. E. eine Mehrbelastung dar.

### **Tuorentätigkeit**

Die Anweisung, dass eine Gruppe von bis zu zehn Schüler/innen durch eine/n Tutor/in zu betreuen ist, wirft mehrere Fragen auf:

Lehrkräfte, die weder Präsenzunterricht noch Fernunterricht erteilen, können selbstverständlich eine Tutor/innentätigkeit übernehmen. Nach mündlichen Aussagen aus dem KM haben die Lehrkräfte dann ihr Deputat abgeleistet.

Der HPR BS geht aber davon aus, dass Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, in den meisten Fällen ihrer Unterrichtsverpflichtung im Fernunterricht nachkommen und damit ihr Deputat ableisten.

### **Unterricht von Lehrkräften aus dem Homeoffice**

Im Klassenzimmer benötigen Lehrkräfte Unterstützung bei der Umsetzung des Unterrichts und bei der Durchführung von Klassenarbeiten. Der HPR BS fordert gegenüber dem KM, dass Lehrkräfte diese Aufgabe als MAU abrechnen können.

Der HPR BS weist außerdem darauf hin, dass das KM zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat, um dafür Vertretungslehrkräfte einzustellen.

## **8. HPR BS-Mitgliederliste, Schuljahr 2020/21**